

BStU DRESDEN MFS AA-VI 12004

Bezirksverwaltung Dresden  
Der Leiter

Dresden, den 14. 4. 1972

A b s c h r i f t

BStU  
000003

Stellvertreter des Leiters  
der Zollverwaltung  
Genossen Zollinspekteur Arndt

108 B e r l i n

Arbeitsweise und Verhalten der Organe der Zollverwaltung der CSSR  
gegenüber den Bürger der DDR im visafreien Reiseverkehr

Insgesamt kann eingeschätzt werden, daß zwischen den Leitern der Grenzzollämter der DDR und den Leitern der Zollämter der CSSR die bestehenden Kontakte weiter entwickelt und überwiegend enger geworden sind. Das zeigt sich besonders in gegenseitigen Konsultationen zu anstehenden Sachverhalten. So erscheint z. B. des öfteren der Leiter des CSSR-Zollamtes Cinovec beim Leiter unseres Grenzzollamtes, um sich bei Feststellungen gegenüber Bürgern der DDR zu konsultieren. Der Leiter der Zollstelle Hrensko sucht von sich aus ebenfalls des öfteren Kontakt zum Leiter des GZA Schmilka, um ihn darüber zu informieren, welche DDR-Bürger Gegenstände größeren Wertes in der CSSR gekauft haben.

Insgesamt muß eingeschätzt werden, daß die CSSR-Zollorgane mit verstärktem Kräfteinsatz sich auf die Kontrolle der Bürger der DDR im visafreien Reiseverkehr konzentrieren. An nahezu allen Zollämtern ist die Tendenz feststellbar, daß die Kontrolle sich vornehmlich auf die Befragung nach mitgeführten Kcs-Beträgen und deren Übereinstimmung mit den Umtauschbescheinigungen der IHB konzentriert. In die CSSR einreisende Bürger der DDR werden ausschließlich in dieser Hinsicht einer Kontrolle unterzogen, während Kontrollen des Gepäcks oder der Fahrzeuge in dieser Verkehrsrichtung in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Die Kontrolle auf Zahlungsmittel ist vorwiegend mit der Kontrolle

von Brieftaschen und Geldbörsen, überwiegend z. B. am GZA Oberwiesenthal, verbunden. Diese Erscheinung wurde am CSSR-Zollamt Cinovec in dieser Verkehrsrichtung nicht beobachtet.

Bei der Ausreise der DDR-Bürger aus der CSSR wird an nahezu allen CSSR-Zollämtern eine Befragung nach nichtverbrauchten Kcs-Beträgen durchgeführt. In dieser Verkehrsrichtung liegt der Schwerpunkt der Kontrolle auf einer Kontrolle der Kofferräume in Fahrzeugen sowie mitgeführten Gepäckstücken, um in der CSSR eingekaufte Gegenstände festzustellen mit dem Ziel, die gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen. Dabei ist erkennbar, daß auch ausfuhrverbotene Gegenstände, wie Ölsardinen, Südfrüchte u. a. im Rahmen des persönlichen Bedarfs zur Ausfuhr zugelassen, aber Gebühren vorgenommen werden. Die Entscheidungen bei der Festlegung von Gebühren werden jedoch sehr unterschiedlich getroffen. Die Unterschiedlichkeit in der Arbeitsweise zeigt sich dabei vor allem darin, daß solche o. g. Gegenstände in geringer Anzahl ohne Maßnahmen zur Ausfuhr zugelassen und andererseits in jedem Falle mit Gebühren belegt werden. Besonders kleinlich sind die Entscheidungen bei solchen Gegenständen, wie Ölsardinen, Nüssen, Orangensaft, Bananen u. a., für die nach den CSSR-Zollbestimmungen eine 100%ige Gebühr vorgesehen ist.

Die unterschiedliche Entscheidungspraxis zeigt sich auch an folgenden Beispielen am CSSR-Zollamt Bozi Dar.

So wurden am 3. 3. 1972 Kleinstmengen Ölsardinen und andere Gegenstände gebührt. Für 16 qm Fußbodenbelag im Wert von 576 Kcs sowie für 14 qm Fußbodenbelag im Wert von 843 Kcs wurden keine Gebühren erhoben. Für 20 qm Fußbodenbelag im Werte von 1.444,-- Kcs wurde dagegen jedoch eine Gebühr von 130,-- Kcs erhoben.

Wenn man die Arbeitsweise am Zollamt Cinovec mit dem Zollamt Bozi Dar vergleicht, wird deutlich, daß am Zollamt Bozi Dar die Kontrolle zunehmend verschärft worden ist und das Streben um kleinliche Durchsetzung der CSSR-Zollbestimmungen offensichtlich vorliegt.